



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026 Ausgegeben in Schwerin am 17. März Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
28.2.2026	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesdisziplinargesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 32	102
28.2.2026	Landesverordnung zur Bestimmung von Gebieten nach § 556d und § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Küstenregion Mecklenburg-Vorpommerns (Mietenbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung Küste – MietBgKaLVOKü M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 400 - 2 - 6	142

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesdisziplinalgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes

Vom 28. Februar 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 32

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes¹

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 3 werden das Wort „Dienstvorgesetzter“ durch das Wort „Dienstvorgesetzte“ und das Wort „Vorgesetzter“ durch das Wort „Vorgesetzte“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 4 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - c) In der Angabe zu § 5 werden vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.
 - d) In der Angabe zu § 6 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - e) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Auswahlentscheidungen“.
 - f) In der Angabe zu § 12a werden nach dem Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - g) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Experimentierklausel, Verordnungsermächtigung“.
 - h) In der Angabe zu § 16 werden nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - i) In der Angabe zu § 17 werden vor den Wörtern „anderer Bewerber“ die Wörter „andere Bewerberin oder“ eingefügt.
 - j) In der Angabe zu § 18a werden nach dem Wort „Höchstaltersgrenzen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - k) In der Angabe zu § 25 werden nach dem Wort „Laufbahnverordnungen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - l) In der Angabe zu § 26 werden nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - m) In der Angabe zu § 51 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamten“ die Wörter „Ruhestandsbeamtinnen und“ eingefügt.
 - n) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Erscheinungsbild, Dienstkleidungsvorschriften, Verordnungsermächtigung“.
 - o) In der Angabe zu § 60 werden nach dem Wort „Jubiläumswendungen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - p) In der Angabe zu § 61 werden nach dem Wort „Dienstzeugnis“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - q) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 61a Fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung, Referenzgruppenbildung, Verordnungsermächtigung“.
 - r) In der Angabe zu § 62 werden nach dem Wort „Mehrarbeit“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - s) In der Angabe zu § 68 werden nach dem Wort „Sonderurlaub“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - t) In der Angabe zu § 71 werden die Wörter „einer Nebentätigkeit“ durch die Wörter „von Nebentätigkeiten“ ersetzt.

¹ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11

- u) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:
„§ 76 Rückgriffsanspruch von Beamtinnen und Beamten“.
- v) In der Angabe zu § 80 werden nach dem Wort „Geburtsfällen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- w) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 80a Pauschale Beihilfe“.
- x) In der Angabe zu § 82 werden nach dem Wort „Arbeitsschutz“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- y) In der Angabe zu § 87 werden vor den Wörtern „den betroffenen Beamten“ die Wörter „die betroffene Beamtin oder“ eingefügt.
- z) Die Angabe zu § 97 wird wie folgt gefasst:
„§ 97 Sitzungen“.
- aa) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:
„§ 101 Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden“.
- bb) In der Angabe zu § 106 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- cc) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:
„§ 107 Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Verordnungsermächtigung“.
- dd) Die Angabe zu § 111 wird wie folgt gefasst:
„§ 111 Dienstkleidung, Ersatz von Sachschäden, Kennzeichnungspflicht, Verordnungsermächtigung“.
- ee) In der Angabe zu § 112 werden nach dem Wort „Heilfürsorge“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- ff) In der Angabe zu § 114 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- gg) In der Angabe zu § 115 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- hh) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:
„§ 120 Übergangsvorschriften für zu beurteilende Beamtinnen und Beamte“.
- ii) Die Angabe zu § 121 wird wie folgt gefasst:
„§ 121 Übergangsvorschriften für die Berücksichtigung von 24-Stunden-Diensten“.
- jj) Die Angabe zu § 122 wird aufgehoben.
- kk) In der Angabe zu § 123 wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt und werden vor dem Wort „Wahlbeamte“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.
- ll) Die Angaben zu den §§ 124 bis 128 werden aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Es gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für die Beamtinnen und Beamten
1. des Landes (Landesbeamtinnen und Landesbeamte),
 2. der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände (Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte) und
 3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte).“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Seelsorger“ die Wörter „Seelsorgerinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 2
Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung
(§ 2 BeamtStG)**
- Soweit die Dienstherrnfähigkeit durch Satzung verliehen wird, bedarf sie der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde, die nur im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde erteilt werden darf. Die Bestimmungen der Kommunalverfassung zur Rechtsaufsicht bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass bei Anstalten des öffentlichen Rechts im kreisangehörigen Raum das Benehmen mit der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen ist.“
4. § 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte**
- (1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in dessen Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. Oberste Dienstbehörde ist für

1. die Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Landesbehörde des Geschäftsbereichs, in dem sie ein Amt bekleiden,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände das nach Gesetz zuständige Organ,
3. die Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten das nach Gesetz oder Satzung zuständige Organ.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt diese Aufgaben die oder der letzte Dienstvorgesetzte wahr. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist

1. für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Dienstbehörde,
2. für
 - a) die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher der Zweckverbände die oberste Dienstbehörde,
 - b) die übrigen Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten die durch die Kommunalverfassung bestimmte Stelle,
 - c) die Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Stelle.

Die oberste Dienstbehörde kann Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten auch in Teilen auf andere Behörden übertragen.

(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer einer Beamtin oder einem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen darf. Wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach der Aufbauorganisation der Behörde.

(4) Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden und ist gesetzlich nicht geregelt, wer diese Aufgaben wahrnimmt, so bestimmt für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen die zuständige oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahrnimmt. Ist eine solche nicht vorhanden, bestimmt die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde, wer die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf diese Praktikantinnen und Praktikanten sind mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes die für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird.“

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „freiheitlich“ durch das Wort „freiheitliche“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Ehrenbeamten“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im ersten Halbsatz werden vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.

- bbb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“, vor dem Wort „Ehrenbeamten“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ und vor den Wörtern „eines Beamten“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.“

- d) In Absatz 3 werden jeweils vor dem Wort „Ehrenbeamten“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt sowie das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf der Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für

wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden sollen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind sie mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, treten Beamtinnen und Beamte auf Zeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht entlassen oder im Anschluss an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen werden. Sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit in den einstufigen Ruhestand versetzt oder abberufen worden, befinden sie sich ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der vorgesehenen Amtszeit, für die sie ernannt worden sind, dauernd im Ruhestand, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Das Beamtenverhältnis der Beamtinnen und Beamten auf Zeit, für deren Berufung in das Beamtenverhältnis es einer Wahl bedarf (Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), endet auch durch Abberufung, wenn diese gesetzlich vorgesehen ist. § 27 Absatz 1, §§ 28 und 29 dieses Gesetzes sowie §§ 14, 15 und 20 des Beamtenstatusgesetzes finden auf Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte keine Anwendung. Der Eintritt in den Ruhestand richtet sich für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte nach § 36a; dies gilt auch im Anschluss an den einstufigen Ruhestand infolge einer Abberufung.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Auswahlentscheidungen**

Auswahlentscheidungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Regel auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Frühere Beurteilungen sind vor Hilfskriterien heranzuziehen. Soweit die dienstlichen Beurteilungen zu einzelnen Kriterien keinen oder keinen hinreichenden Aufschluss geben oder eine dienstliche Beurteilung nicht vorliegt und die fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung nicht möglich ist, können wissenschaftlich fundierte eignungsdiagnostische Instrumente eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Übertragung von Leitungs- oder Führungsaufgaben oder bei einem Wechsel der Laufbahngruppe oder des Laufbahngruppenabschnitts.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernannt die Landesbeamtinnen und Landesbeamten. Sie oder er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten sowie die Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten werden von der obersten Dienstbehörde ernannt,

soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.“

b) In Absatz 6 Satz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 44)“ durch die Angabe „gemäß § 44“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Bei Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, der Berufsfeuerwehren und des Justizvollzugsdienstes erfolgt die Prüfung auch vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die gesundheitliche Eignung für die Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten oder zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens gemäß § 44 festzustellen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellung der Nichtigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten oder im Fall ihres oder seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich bekannt zu geben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Ernannten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Ernannten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Ernannten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

12. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

13. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor einer Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes ersucht die Einstellungsbehörde die Verfassungsschutzbehörde und die Polizei um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran zu begründen vermögen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes einzutreten. Dies gilt auch bei einer Versetzung aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn, wenn bei diesem keine solche Abfrage durchgeführt wurde. Die Abfrage ist auch durchzuführen, wenn in der Vergangenheit bereits ein Beamtenverhältnis bestand, im Rahmen dessen bereits eine Abfrage durchgeführt wurde, das Beamtenverhältnis jedoch nicht ohne Unterbrechung fortgeführt wurde. Einer erneuten Abfrage bedarf es in der Regel nicht, wenn unmittelbar im Anschluss an den Vorbereitungsdienst ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Laufbahn des Justizdienstes, soweit die Bewerberin oder der Bewerber in einer Justizvollzugseinrichtung, als Gerichts- und Bewährungshelferin oder Gerichts- und Bewährungshelfer, als Psychologin oder Psychologe der Forensischen Ambulanz im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit oder als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger tätig werden. Zu diesem Zweck ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 074 vom 4.3.2021, S. 35) die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig. Hierzu übermittelt die Einstellungsbehörde den angefragten Stellen den Namen, die Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Die angefragten Stellen teilen mit, ob zu der Person Erkenntnisse nach Satz 1 vorliegen. Darüber hinaus übermitteln sie der Einstellungsbehörde die bei ihr vorliegenden sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die Bewerberin oder den Bewerber, soweit Sicherheitsinteressen oder rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bewerber“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

- d) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die von der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei übermittelten Daten dürfen nur von Personen verarbeitet werden, die einer gesetzlichen Verschwiegen-

heitspflicht unterliegen und hinsichtlich ihrer Tätigkeit sensibilisiert wurden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens sind die Daten zu löschen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist über die Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei vorab rechtzeitig zu informieren.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde und die Polizei dürfen die genannten Daten nur für die Durchführung der Abfrage verarbeiten, es sei denn, eine Verarbeitung ist aufgrund anderer Vorschriften zulässig. Im Übrigen werden die Daten gelöscht, sobald die angefragten Stellen eine Mitteilung der Einstellungsbehörde über den Abschluss des Bewerbungsverfahrens erhalten.

(6) Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die Einzelheiten der elektronischen Datenübermittlung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

14. In § 13 Absatz 3 Satz 9 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

15. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Experimentierklausel, Verordnungsermächtigung

(1) Bis zum 17. März 2031 kann durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde für die Fachrichtung des Technischen Dienstes die Laufbahnbefähigung festgestellt werden

1. für den gehobenen Dienst abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auf der Grundlage eines für den Verwendungsbereich geeigneten, mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudiums oder
2. für den höheren Dienst abweichend von § 14 Absatz 4 Satz 1 auf der Grundlage eines für den Verwendungsbereich geeigneten, mit einem Staatsexamen, einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudiums.

Satz 1 gilt nicht, sofern ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. Vor Ablauf des Geltungszeitraumes gemäß Satz 1 ist die Wirksamkeit der Regelung zu evaluieren.

(2) Zusammen mit der Feststellung der Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 Satz 1 ist eine laufbahnfachliche Einführung während der Probezeit vorzusehen. Die Probezeit kann nicht vor Abschluss der laufbahnfachlichen Einführung beendet werden; § 19 bleibt unberührt. Näheres regelt die für die Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil Bewerber-

berinnen oder Bewerber die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen im Bereich eines anderen Diensttherm außerhalb dieses Gesetzes erworben haben.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „(ABl. EU L 255 vom 30. September 2005 S. 22), zuletzt geändert am 20. November 2013 durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. EU L 354 S. 132)“ durch die Wörter „(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 093 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 033 vom 3.2.2009, S. 49, ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115, ABl. L 177 vom 8.7.2015, S. 60, ABl. L 268 vom 15.10.2015, S. 35, ABl. L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/505 (ABl. L, 2024/1, 12.2.2024) geändert worden ist“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildungsdienst ist die Rechtsverordnung durch die für Bildung zuständige oberste Landesbehörde zu erlassen. Absatz 6 gilt entsprechend.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „anderer Bewerber“ die Wörter „andere Bewerberin oder“ eingefügt.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch langjährige Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat, die nach Fachrichtung, Breite und Wertigkeit dem Aufgabenspektrum in der angestrebten Laufbahn entsprechen muss (andere Bewerberin oder anderer Bewerber). Langjährige Berufserfahrung nach Satz 1 ist grundsätzlich anzunehmen, wenn vergleichbare Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes für die Dauer von mindestens sieben Jahren ausgeübt wurden. Dabei liegt eine Entsprechung nach Fachrichtung, Breite und Wertigkeit des Aufgabenspektrums in der angestrebten Laufbahn in der Regel bei hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten vor. Satz 1 gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch eine Regelung außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben zwingend erforderlich ist.

(2) Der Landesbeamtenausschuss oder ein von ihm bestimmter unabhängiger Unterausschuss stellt fest, ob

die andere Bewerberin oder der andere Bewerber nach Maßgabe des Absatzes 1 die Befähigung für die Laufbahn, in der sie oder er verwendet werden soll, besitzt. Unter Beachtung dieser Vorgaben stellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Befähigung für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre fest.“

19. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Einstellung**

(1) Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt der Laufbahn zulässig. Abweichend von Satz 1 kann

1. bei speziellen beruflichen Erfahrungen oder Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 14 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, eine Einstellung auch in dem nächsten Amt vorgenommen werden, das dem Einstiegsamt folgt, in dem ansonsten die Einstellung erfolgen würde,
2. bei Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 37 oder bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landesbeamtenausschuss eine Einstellung auch in einem höheren Amt vorgenommen werden,
3. eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden, wenn ein der laufbahn- und besoldungsrechtlichen Zuordnung entsprechendes Amt in einem früheren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erreicht worden ist; in diesen Fällen ist keine Probezeit abzuleisten.

(2) Bis zum 17. März 2031 gilt Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 für die Fachrichtungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2, 3, 8 und 10 entsprechend, wenn ein der besoldungsrechtlichen Zuordnung entsprechendes Amt in einem früheren Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat erreicht worden ist, wobei die Einstellung nur bis zu dem Amt möglich ist, das nach dem individuellen fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung als Beamtin oder Beamter hätte erreicht werden können. Vor Ablauf des Geltungszeitraumes gemäß Satz 1 ist die Wirksamkeit der Regelung zu evaluieren.“

20. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Höchstaltersgrenzen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wegen der tatsächlichen Pflege von nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere von Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder deren Eltern sowie von Geschwistern und volljährigen Kindern verzögert, so erhöht sich die Höchst-

altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 1 um die Zeit der Betreuung oder Pflege, höchstens jedoch um sechs Jahre, in den Fällen des Satzes 1 um höchstens drei Jahre.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten nicht in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 9 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen, und für Personen, die im Besitz eines Eingliederungs- und Zulassungsscheins nach § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sind.“

d) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ und vor dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Finanzministeriums“ durch die Wörter „der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

f) Absatz 9 wird aufgehoben.

21. § 18b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit unmittelbar im Anschluss an die Entlassung aus dem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat.“

c) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „– VLTG M-V vom 24. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 320)“ gestrichen.

22. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, in der sich Beamtinnen und Beamte nach Erwerb der Befähigung bewähren sollen.“

b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

23. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für das erste Einstiegsamt einer Laufbahn besitzen, in ein Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes dieser Laufbahn ist nur zulässig, wenn sie zuvor erfolgreich an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben, die sie in Verbindung mit den bisher wahrgenommen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Amtes befähigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Beamter“ die Wörter „Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Befindet sich die Beamtin oder der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, bleiben die für Beamtinnen und Beamte auf Probe geltenden disziplinarrechtlichen Regelungen unberührt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte oder die Richterin oder der Richter nur im Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis auf Lebenszeit.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

e) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter,
2. Ämter in der Besoldungsgruppe A 15 als Leiterin oder Leiter einer Landesbehörde oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
3. bei kommunalen Körperschaften Ämter ab der Besoldungsgruppe A 13, wenn die Funktion als leitende Verwaltungsbeamtin oder als leitender Verwaltungsbeamter oder als Leiterin oder Leiter eines Dezernates, eines Amtes, eines Fachdienstes oder einer vergleichbaren Organisationseinheit übertragen werden soll,
4. Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 als Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule (§ 87 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes),

sofern die Funktion nicht in § 20 Absatz 2 Satz 2 genannt ist.

(6) Die Beamtin oder der Beamte ist über die in § 22 Absatz 5 des Beamtenstatusgesetzes genannten Fälle hinaus auch

1. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder des Richterverhältnisses auf Lebenszeit,
2. mit der Übertragung eines der in § 20 Absatz 2 Satz 2 genannten Ämter oder
3. mit Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. Die Beamtin oder der Beamte ist zu entlassen, wenn bereits vor Ablauf der Probezeit ein Mangel besteht, der die Feststellung der Bewährung ausschließt und nachhaltige Zweifel bestehen, dass der Mangel in der restlichen Probezeit noch behoben werden kann.“

f) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt in leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur übertragen werden, wenn sie oder er die Entlassung aus dem Richteramt schriftlich verlangt.“

g) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte führt während der Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des nach Absatz 1 übertragenen Amtes; dies gilt auch für die Befugnis zum Führen der Amtsbezeichnung außerhalb des Dienstes.“

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die berufliche Entwicklung der Beamtinnen und Beamten setzt die erforderliche Fortbildung zum Erhalt oder zur Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten voraus.“

b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „eines“ durch das Wort „von“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines nach“ durch die Wörter „von nach“ und die Wörter „kann der Beamte“ durch die Wörter „können Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Soldaten“ die Wörter „Soldatinnen und“ und vor dem Wort „Entwicklungshelfer“ die Wörter „Entwicklungshelferinnen und“ eingefügt.

27. In § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

28. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Laufbahnverordnungen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „dem Innenministerium“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „das Innenministerium“ durch die Wörter „die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

bb) In Nummer 11 werden vor dem Wort „Grundsätze“ die Wörter „nur bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 61 Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.

cc) In Nummer 13 werden die Wörter „Kommunal- und Körperschaftsbeamte“ durch die Wörter „Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte sowie Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte“ ersetzt.

29. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ und die Wörter „dem Innenministerium“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

30. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
31. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Beamtin oder der Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorge, Versorgung und Altersgeld entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der der Beamtin oder dem Beamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Beamtin oder der Beamte abgeordnet ist.“
32. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt und das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, ist sie oder er verpflichtet, an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Auflösung einer Behörde, einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder bei einer Verschmelzung von Behörden dürfen Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben Laufbahn oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten; Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.“
33. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Kommunalbeamten“ die Wörter „Kommunalbeamtinnen und“ und vor dem Wort „Körperschaftsbeamten“ die Wörter „Körperschaftsbeamtinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten ist das Einvernehmen mit der für Inneres sowie der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde, bei Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten und Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde herzustellen.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Beamtinnen und“, das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
34. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „dem Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, dabei darf ein Zeitraum von drei Monaten nicht überschritten werden; bei Lehrerinnen und Lehrern kann die Entlassung bis zum Ende des Schulhalbjahres, bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis zum Ablauf des Semesters hinausgeschoben werden.“
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte kann ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.“
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamter“ die Wörter „Beamtin oder“ eingefügt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Ist eine Beamtin oder ein Beamter nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes entlassen worden, ist sie oder er bei Neueinstellung bei gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen.“
- f) In Absatz 6 werden vor dem Wort „eines“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.
35. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ und das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt sowie vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der frühere Beamte“ die Wörter „die frühere Beamtin oder“ eingefügt und das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie oder er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihr oder ihm die Erlaubnis nach § 59 Absatz 4 erteilt worden ist.“
36. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat der frühere“ durch die Wörter „haben frühere Beamtinnen und“ und das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er darf“ durch die Wörter „Sie dürfen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so haben Beamtinnen und Beamte, sofern sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und noch dienstfähig sind, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer vergleichbaren Laufbahn wie ihr bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt. Sie erhalten bis zur Übertragung des neuen Amtes, auch für die zurückliegende Zeit, die Leistungen des Dienstherrn, die ihnen aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf; für Beamtinnen und Beamte auf Zeit jedoch nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Ist ihr früheres Amt inzwischen neu besetzt, so haben Beamtinnen und Beamte auf Zeit für die restliche Dauer ihrer Amtszeit Anspruch auf rechtsgleiche Verwendung in einem anderen Amt; steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, stehen ihnen nur die in Satz 2 geregelten Ansprüche zu.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „verliert der Beamte die ihm“ durch die Wörter „verlieren Beamtinnen und Beamte die ihnen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines Beamten“ durch die Wörter „von Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Beamte muss“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte müssen“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ und die Wörter „er ist“ durch die Wörter „sie sind“ ersetzt.
37. § 34 wird wie folgt gefasst:
- „§ 34
Gnadenrecht**
- Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Gnadenrecht zu.“
38. § 34a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Beamtinnen und Beamte, die innerhalb von vier Jahren nach Abschluss einer Fortbildung aufgrund eigenen Entschlusses aus dem Beamtenverhältnis zu ihrem bisherigen Dienstherrn ausscheiden oder schuldhaft dessen Beendigung herbeiführen, sind verpflichtet, dem Dienstherrn die durch die Fortbildung entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erstatten.“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
39. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in welchem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Lehrer“ die Wörter „Lehrerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Im Falle von Beamtinnen und Beamten nach § 114 sind auch Schichtdienst und 24-Stunden-Dienst zu berücksichtigen. Die Beamtin oder der Beamte hat spätestens drei Jahre vor Erreichen der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Regelaltersgrenze anzuzeigen, inwieweit sie oder er hierfür die Voraussetzungen erfüllt.“
40. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Sind diese Beamtinnen und Beamten vor dem 1. Januar 1952 geboren, kann auf ihren Antrag die Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.“
- bb) Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „Sind sie wiederum nach dem 31. Dezember 1951 geboren, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben.“
41. § 37 wird wie folgt gefasst:
- „§ 37
Einstweiliger Ruhestand
(§ 30 BeamtStG)**
- Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn ihnen eines der folgenden Ämter übertragen worden ist:
1. Staatssekretärin oder Staatssekretär,
 2. Sprecherin oder Sprecher der Landesregierung,
 3. Leiterin oder Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz in der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde.“
42. In § 38 werden vor den Wörtern „ein Beamter“ die Wörter „eine Beamtin oder“ eingefügt.
43. In § 40 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
44. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bestehen begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten, so sind sie verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls die Ärztin oder der Arzt es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Kommen die Beamtinnen und Beamten trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund dieser Verpflichtung nicht nach, können sie so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Gelangt die oder der Dienstvorgesetzte aufgrund des ärztlichen Gutachtens zu der Schlussfolgerung, dass die Beamtin oder der Beamte dienstunfähig ist, entscheidet die nach § 46 Absatz 3 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand. Sie ist an die Erklärungen der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.“
45. § 42 wird wie folgt gefasst:
- „§ 42
Ruhestand beim Beamtenverhältnis auf Probe
(§ 28 BeamtStG)**
- Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Probe nach § 19 befinden, trifft die oberste Dienstbehörde, bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde.“
46. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Frist, innerhalb derer Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes verlangen können, beträgt fünf Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand.“

(2) Kommen Beamtinnen und Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach § 29 Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes nicht nach, können sie so behandelt werden, als ob Dienstfähigkeit vorläge.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ist er“ durch die Wörter „sind sie“ ersetzt.

47. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ärztliche Untersuchung wird von Amtsärztinnen oder Amtsärzten und beamteten Ärztinnen oder Ärzten oder sonstigen von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztin oder der Arzt teilt der Behörde die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer vertretungsbefugten Person eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte.“

48. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Ruhestand beginnt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben worden ist. Auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann in der Verfügung auch ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 8 Absatz 1 oder 2 für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.“

49. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Genehmigung nach § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Über die Genehmigung in den Fällen nach § 37 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet bei Landrätinnen und Landräten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Amts- und Verbandsvorsteherinnen und Amts- und Verbandsvorstehern die Rechtsaufsichtsbehörde.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.

50. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Beamte hat“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte haben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Wörter“ durch die Wörter „den Zusatz“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erklären Beamtinnen oder Beamte, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, können sie anstelle der Wörter „Ich schwöre“ die Wörter „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte haben, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werden.“

51. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten, so können ihr oder ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden.“

52. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten

(§ 47 BeamtStG)

(1) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es auch als Dienstvergehen, wenn sie

1. entgegen § 29 Absatz 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes oder entgegen § 30 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder
2. ihre Verpflichtung nach § 29 Absatz 4 oder 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes verletzen.

(2) Auf frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Altersgeld findet § 47 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes entsprechende Anwendung.“

53. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.“

54. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder dessen Angehöriger“ durch die Wörter „Werden Beamtinnen oder Beamte oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Verletzten“ durch die Wörter „der verletzten Person“ ersetzt.

55. Die §§ 55 und 56 werden wie folgt gefasst:

„§ 55

Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten fernbleiben.

(2) Beamtinnen und Beamte haben eine Dienstunfähigkeit infolge Krankheit unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so haben sie dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen; dies gilt auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten auch bei kürzerer Dauer der Dienstunfähigkeit. Bei längerer Dauer kann die oder der Dienstvorgesetzte erneut den Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten gemäß § 44 Absatz 1 ärztlich untersuchen zu lassen; die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstherr.

§ 56

Wohnungswahl, Dienstwohnung

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn die dienstlichen Gründe es erfordern, kann die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtinnen und Beamten anweisen, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.“

56. In § 57 werden die Wörter „kann der Beamte“ durch die Wörter „können Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

57. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Erscheinungsbild, Dienstkleidungsvorschriften, Verordnungsermächtigung (§ 34 BeamStG)

(1) Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über das äußere Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes zu regeln.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall Anordnungen bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes nach § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes treffen. Sie kann diese Befugnis auch auf andere Stellen übertragen.

(3) Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere anordnen,

1. ein sofort ablegbares Erscheinungsmerkmal bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzulegen,
2. ein nicht sofort ablegbares Erscheinungsmerkmal
 - a) bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzudecken,
 - b) zur Herstellung eines pflichtgemäßen Zustands dauerhaft zu verändern oder
 - c) zu entfernen, wenn sich in anderer Weise kein pflichtgemäßer Zustand herstellen lässt.

Die Anordnung kann auch darauf gerichtet sein, zur Vermeidung einer künftigen, nicht auf andere Weise abwendbaren Kollision mit den dienstlichen Pflichten ein nicht sofort ablegbares äußeres Erscheinungsbild bereits vor dessen Erstellung zu untersagen.

(4) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Nähere Bestimmungen über die Dienstkleidung erlässt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.“

58. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie oder er die Befugnis nicht anderen Stellen überträgt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Die Amtsbezeichnung darf auch außerhalb des Dienstes geführt werden.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „darf der Beamte“ durch die Wörter „dürfen Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Entlassenen Beamtinnen oder Beamten kann die für sie zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich die früheren Beamtinnen oder Beamten ihrer als nicht würdig erweisen.“

59. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Jubiläumswendung“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beamtin oder dem Beamten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumswendung gewährt werden.“

60. § 61 wird wie folgt gefasst:

**„§ 61
Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis,
Verordnungsermächtigung**

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind dienstlich zu beurteilen.

(2) Bei der dienstlichen Beurteilung sind die in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes benannten Benachteiligungsverbote zu beachten.

(3) Die Beurteilung schließt mit einer Gesamtbewertung, die auf der Würdigung aller Einzelmerkmale beruht.

(4) Beamtinnen und Beamte sind regelmäßig und zu festen Stichtagen, mindestens alle drei Jahre, dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). Dienstliche Beurteilungen sind auch zu erstellen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Der Anlass ist in der dienstlichen Beurteilung zu vermerken. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen einschließlich der Schulleitung sind abweichend von Satz 1 Anlassbeurteilungen zu erstellen.

(5) Für eine Auswahlentscheidung besitzen Beurteilungen als maßgebliche Entscheidungsgrundlage dann hinreichen-

de Aktualität, wenn deren Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie für das Beurteilungsverfahren zu regeln. Die für die Gestaltung einer Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie für das Beurteilungsverfahren zu regeln.

(7) Die Rechtsverordnungen umfassen insbesondere Regelungen über

1. die Arten und Voraussetzungen der dienstlichen Beurteilungen einschließlich der Festlegung von Beurteilungsstichtagen bei Regelbeurteilungen und der Gründe für Anlassbeurteilungen,

2. den Inhalt der dienstlichen Beurteilung einschließlich der zu beurteilenden Merkmale oder Gruppen von Merkmalen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung,

3. das Bewertungssystem für die dienstliche Beurteilung einschließlich der Bildung einer Gesamtbewertung nach Absatz 3,

4. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs sowie bei Regelbeurteilungen die Bildung von Vergleichsgruppen, die Festlegung von Richtwerten und die Möglichkeit, von den Richtwerten abzuweichen,

5. die Zuständigkeiten der Beurteilenden,

6. die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung,

7. die Veröffentlichung der Ergebnisse des Beurteilungsdurchgangs bei Regelbeurteilungen,

8. die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht bei Regelbeurteilungen und

9. die Aufhebung von Beurteilungen.

(8) Wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht oder das Beamtenverhältnis beendet ist, erteilt die oder der Dienstvorgesetzte auf Antrag der Beamtin oder des Beamten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der bekleideten Ämter. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.“

61. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

**„§ 61a
Fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung,
Referenzgruppenbildung, Verordnungsermächtigung**

(1) Liegt keine aktuelle dienstliche Beurteilung zur Feststellung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung bei Auswahlverfahren nach Artikel 33 Absatz 2 des Grund-

gesetzes vor, ist jedenfalls in folgenden Fällen die letzte dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter fiktiv fortzuschreiben:

1. bei Beurlaubungen nach § 6 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, wenn die Vergleichbarkeit der Beurteilung der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, der Verwaltung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit der dienstlichen Beurteilung nicht gegeben ist,
2. bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags, eines Landtags, bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital überwiegend in öffentlicher Hand ist, und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit die ausgeübte Tätigkeit gleichwertig ist,
3. bei Elternzeiten mit vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit oder bei Beurlaubungen nach § 66 und
4. bei Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder bei Entlastungen als Gleichstellungsbeauftragte, wenn die dienstliche Tätigkeit jeweils weniger als 25 Prozent der Arbeitszeit beansprucht.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sollen für die fiktive Fortschreibung auch Beurteilungen der aufnehmenden Stelle herangezogen werden.

(2) Für die fiktive Fortschreibung der letzten dienstlichen Beurteilung sind Referenzgruppen zu bilden. Referenzgruppen haben neben der Person, deren dienstliche Beurteilung fiktiv fortgeschrieben werden soll, aus in der Regel neun Referenzpersonen zu bestehen. Die Anzahl von vier Referenzpersonen darf nicht unterschritten werden.

(3) Die Referenzgruppe ist auf Grundlage der letzten dienstlichen Beurteilung zu bilden. Die Referenzpersonen und die Person, deren dienstliche Beurteilung fiktiv fortgeschrieben werden soll, sollen

1. in der letzten dienstlichen Beurteilung gemessen am Gesamturteil gleich beurteilt worden sein und
2. derselben Besoldungsgruppe angehören.

Ergänzend können auch die Funktion oder der Einstellungsjahrgang herangezogen werden. Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Referenzgruppe für eine Auswahlentscheidung nicht vor, können weitere Auswahlinstrumente nach § 7a Satz 3 eingesetzt werden.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das

Verfahren der fiktiven Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung zu regeln. Die für die Gestaltung einer Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung zu regeln. Die Rechtsverordnungen umfassen insbesondere Regelungen, zu welchem Zeitpunkt eine Referenzgruppe zu bilden ist und zu welchem Zeitpunkt sie endet.“

62. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mehrarbeit“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über ihre individuelle durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von mehr als einem Achtel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat beansprucht, so ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die individuelle durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.“

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

63. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Sie oder er soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn den Beamtinnen oder Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und gewichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ist der Beamte“ durch die Wörter „sind die Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

64. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einem Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn sie

1. ein Kind unter 18 Jahren oder
2. sonstige Angehörige, die nach ärztlichem Gutachten oder einem Gutachten des medizinischen Dienstes der Kranken- oder Pflegekasse pflegebedürftig sind,

tatsächlich betreuen oder pflegen.“

c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

65. § 64a wird wie folgt gefasst:

**„§ 64a
Kurzeitige Verhinderung, Pflegezeit**

(1) Beamtinnen oder Beamte sind für bis zu zehn Arbeitstage, davon bis zu neun Arbeitstage unter Fortzahlung der Bezüge, vom Dienst freizustellen, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (kurzeitige Verhinderung). Die Verhinderung an der Dienstleistung sowie deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich mitzuteilen. Die Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der Maßnahme nach Satz 1 sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Beamtinnen oder Beamten ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen (Pflegezeit), wenn sie

1. pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung pflegen oder
2. minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen oder
3. nahe Angehörige begleiten, die an einer Erkrankung leiden, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird. Wird Teilzeit in Anspruch genommen, ist den Wünschen der Beamtinnen oder Beamten hinsichtlich der Verteilung der

Arbeitszeit zu entsprechen, soweit keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen. Die Erkrankung nach Satz 1 Nummer 3 ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(3) Die Pflegezeit ist spätestens zehn Arbeitstage vor ihrem Beginn schriftlich zu beantragen. Gleichzeitig ist zu erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung vom Dienst in Anspruch genommen werden soll. Bei Inanspruchnahme einer teilweisen Freistellung vom Dienst ist die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit nach § 64b für die Pflege oder Betreuung derselben oder desselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen in Anspruch genommen, muss sie sich unmittelbar an die Familienpflegezeit anschließen und ist abweichend von Satz 1 spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit zu beantragen.

(4) Die Pflegezeit beträgt für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen in den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 längstens sechs Monate, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 längstens drei Monate (Höchstdauer). Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten bis zur Höchstdauer verlängert werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein vorgesehener Wechsel in der pflegenden Person aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Pflegezeit und Familienpflegezeit nach § 64b dürfen insgesamt die Dauer von 24 Monaten je pflegebedürftiger naher Angehöriger oder pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten.

(5) Sind die nahen Angehörigen nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar, so ist die Bewilligung der Pflegezeit mit Ablauf von vier Wochen nach Eintritt oder Kenntnis der veränderten Umstände zu widerrufen. Die oder der Dienstvorgesetzte ist über die veränderten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.

(6) Für die Pflegezeit nach Absatz 2 gilt § 64 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“

66. § 64b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamten ist, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer von längstens 24 Monaten Teilzeitbeschäftigung im Umfang von durchschnittlich mindestens 15 Stunden je Woche als Familienpflegezeit zu bewilligen

1. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung oder

2. zur Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beamte ist“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sind“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ist dem Beamten“ durch die Wörter „Ist den Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

67. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Sicherung des Wissenstransfers kann die oberste Dienstbehörde Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die das 63. Lebensjahr vollendet und einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gemäß § 36 Absatz 1 gestellt haben, mit ihrer Zustimmung Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erstrecken muss, mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligen, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und ihre bisherigen Leistungen dies rechtfertigen.“

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

68. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einem Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, wenn sie

1. ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine sonstige Person, die nach ärztlichem oder einem Gutachten des medizinischen Dienstes der Kranken- oder Pflegekasse pflegebedürftig ist,

tatsächlich betreuen oder pflegen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während der Zeit der Beurlaubung nach Absatz 2 haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Leistungen

der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen; dies gilt nicht, wenn sie berücksichtigungsfähige Angehörige einer oder eines Beihilfeberechtigten werden oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Dienstvorgesetzte soll eine vorzeitige Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn den Beamtinnen oder Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und gewichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

69. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „den Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Lehrerinnen und Lehrern kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schuljahres, bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis zum Ende des laufenden Semesters ausgedehnt werden.“

70. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sonderurlaub“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dem Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

71. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Beamtinnen und Beamte, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetz mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für in den Landtag gewählte Beamtinnen und Beamte maßgebenden Vorschriften nach den §§ 35 bis 37 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag“.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „einen Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ sowie das Wort „dem“ durch das Wort „denen“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

72. In § 70 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „eines“ durch das Wort „von“ ersetzt.

73. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten

1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,

zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.“

74. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist,“

- bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

- cc) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine von ihr oder ihm ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Vergütung hieraus, schriftlich Auskunft erteilt.“

75. § 73 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Dienstvorgesetzte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

- bb) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

- cc) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

76. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte dürfen Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben, es sei denn,

1. sie haben diese auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder
2. die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte darf“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte dürfen“ und das Wort „seines“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „den Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.

77. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beamte hat“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte haben“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten Nebentätigkeiten nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige einschließlich der erforderlichen Nachweise nach Satz 2 bei der oder dem Dienstvorgesetzten übernehmen.“

- c) In Satz 4 werden vor den Wörtern „der Dienstvorgesetzte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

78. Die §§ 76 und 77 werden wie folgt gefasst:

„§ 76

Rückgriffsanspruch von Beamtinnen und Beamten

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtinnen oder Beamten auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt haben.

§ 77

Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem

Hauptamt übertragen oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.“

79. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „über die Nebentätigkeit der Beamten“ durch die Wörter „über Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „des Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert und in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden. Bei ohne Vergütung ausgeübter Nebentätigkeit oder bei einer Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder bei der diese oder dieser ein dienstliches Interesse anerkannt hat, kann auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.

5. dass die Beamtinnen und Beamten verpflichtet werden können, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die gewährten Vergütungen aus Nebentätigkeiten anzugeben.“

80. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen oder Altersgeldbezügen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (Karenzfrist), soweit es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht. Satz 1 gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen eine dreijährige Karenzfrist tritt. Die Anzeige hat gegenüber der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zu erfolgen.

(3) Das Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen.“

81. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Geburtsfällen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Versorgungsempfänger“ die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und“ eingefügt.

cc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und“.

d) Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten Wahlleistungen einer bestimmten Ärztin oder eines bestimmten Arztes in Anspruch genommen haben, soweit dieselbe Ärztin oder derselbe Arzt die Behandlung fortsetzt, oder“.

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern 70 Prozent,“.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für Finanzen zuständige oberste Landesbehörde regelt im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung die Beihilfegewährung.“

bb) In Satz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

g) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 6 gelten die für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und

frühere Beamtinnen und Beamte des Bundes jeweils geltenden Vorschriften weiter mit Ausnahme der Aufwendungen nach Absatz 4.“

- h) In Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „das Finanzministerium“ durch die Wörter „die für Finanzen zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
- i) In Absatz 9 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

82. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

**„§ 80a
Pauschale Beihilfe**

(1) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe nach § 80 Absatz 3 eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder vollständig in der privaten Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf eine die pauschale Beihilfe ergänzende Beihilfe erklären. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die ergänzende Beihilfe sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die pauschale Beihilfe wird ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Antrags folgt, gewährt, soweit kein späterer Zeitpunkt angegeben wird. Sie wird monatlich gezahlt.

(2) Der Anspruch auf Beihilfe zu Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, bleibt unbeschadet eines Verzichts nach Absatz 1 Satz 1 bestehen.

(3) Die pauschale Beihilfe bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei der beihilfeberechtigten Person beschränkt auf den auf die Besoldung oder die Versorgungsbezüge entfallenden Beitragsanteil, soweit sich die Höhe des Beitrags nach der Höhe des Einkommens bestimmt. Bei vollständiger Versicherung in einer privaten Krankenversicherung bemisst sich die pauschale Beihilfe höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif.

(4) Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die pauschale Beihilfe anzurechnen. Auf die pauschale Beihilfe sind Beitragsrückerstattungen der Versicherung im Verhältnis der gewährten pauschalen Beihilfe zu den Krankenversicherungsbeiträgen anzurechnen. Die Zahlungen sind unmittelbar unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Anrechnung erfolgt, soweit möglich, mittels Verrechnung mit zukünftigen Zahlungen der pauschalen Beihilfe.

(5) Änderungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags sind durch die Beihilfeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder

bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(7) Beihilfeberechtigten, die sich nach Absatz 1 für eine pauschale Beihilfe entschieden haben, wird auch für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen anstelle der Beihilfe nach § 80 Absatz 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 eine pauschale Beihilfe gewährt. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine pauschale Beihilfe auch bei einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt werden kann. Die Bewilligung und Zahlung der pauschalen Beihilfe für berücksichtigungsfähige Erwachsene erfolgt jeweils so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Rückforderung, bis das Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 vollständig nachgewiesen ist.

(8) In besonderen Härtefällen kann zu einzelnen Leistungen eine Beihilfe nach § 80 gewährt werden. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. es handelt sich um Aufwendungen, die grundsätzlich nach § 80 beihilfefähig wären und die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe erfüllen,
2. es ist von der abgeschlossenen Krankheitskostenvollversicherung keine und auch keine anteilige Leistung zu erlangen,
3. eine Leistung durch die Krankheitskostenvollversicherung wurde form- und fristgerecht beantragt,
4. die Aufwendungen hätten auch nicht durch den Abschluss einer zumutbaren Zusatzversicherung versichert werden können und
5. die fraglichen Aufwendungen waren unbedingt notwendig und übersteigen 10 Prozent des laufenden Bruttomonatsbezugs, mindestens aber 360 Euro.

Ein besonderer Härtefall liegt nicht allein schon deshalb vor, weil die Leistung nicht vom Leistungskatalog der Krankheitskostenvollversicherung umfasst ist. Über das Vorliegen einer besonderen Härte entscheidet die Beihilfestelle.

(9) Das Landesamt für Finanzen setzt als zentrale Behörde für den Landesbereich die pauschale Beihilfe der Berechtigten fest, ordnet deren Zahlung an und ist für die Rückzahlung zuständig. Im Übrigen setzen die obersten Dienstbehörden die pauschale Beihilfe fest, ordnen die Zahlungen an und sind für die Rückforderungen zuständig an; sie können die Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen. § 80 Absatz 9 gilt entsprechend.“

83. § 81 wird wie folgt gefasst:

**„§ 81
Mutterschutz, Elternzeit**

Die für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Rechtsvorschriften über den Mutterschutz und die Elternzeit sind entsprechend anzuwenden.“

84. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitschutz“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EGRahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien vom 7. August 1996)“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend.“
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

85. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die der Beamte dienstlich nutzt“ durch die Wörter „die Beamtinnen oder Beamte dienstlich nutzen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtinnen oder Beamten“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten von Beamtinnen oder Beamten oder deren Beamteneigenschaft begangen worden sind, im Eigentum der Beamtinnen oder Beamten oder deren Familienangehörigen stehende Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder sind Beamtinnen oder Beamten dadurch sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt worden, so sollen zum Ausgleich einer hierdurch verursachten außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastung Leistungen gewährt werden; ein Mitverschulden ist zu berücksichtigen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn der Beamtinnen oder Beamten richtet und ein Zusammenhang zum Dienst besteht.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „den Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

86. § 83a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Beamtin oder der Beamte wegen einer vorsätzlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung, die ihr oder ihm in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Amtsträgerin oder als Amtsträger zugefügt worden ist, einen durch ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, so soll der Dienstherr auf Antrag die Zahlung auf diesen Anspruch bis zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldbetrages übernehmen, soweit die Vollstreckung innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Vollstreckungsauftrages durch die Beamtin oder den Beamten erfolglos geblieben ist.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

87. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte nur verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft insbesondere zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen einschließlich der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder Dienstvereinbarung dies erlaubt; abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke des Beamtenverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Beamtenrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Andere Unterlagen als Personalaktdaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten sowie Unterlagen über ärztliche und psychologische Untersuchungen und Tests mit Ausnahme von deren Ergebnissen. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei einer elektronischen Personalaktenführung werden Papierdokumente in elektronische Dokumente übertragen und in der elektronischen Akte gespeichert. Dabei ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Die Papierakten sind nach Abschluss der Übertragung nicht mehr weiterzuführen und spätestens fünf Jahre nach der Übertragung in die elektronische Akte zu vernichten.“

88. § 86 wird wie folgt gefasst:

**„§ 86
Anhörung**

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerungen der Beamtinnen und Beamten sind zur Personalakte zu nehmen.“

89. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 87
Auskunft an die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Auskunftsanspruch von Beamtinnen und Beamten aus ihren Personalakten oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden, umfasst auch die Einsichtnahme.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Auszug in elektronischer Form oder ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person elektronisch gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.“

90. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung übermittelt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Auftragsverarbeiter ist durch den verantwortlichen Dienstherrn nach § 203 Absatz 4 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung zu verpflichten.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Auftragsverarbeiter kann die Dienste weiterer Auftragsverarbeiter (Unterbeauftragte) in Anspruch nehmen (Unterauftrag). Ein Unterauftrag im Sinne des Artikels 28 der Datenschutz-Grundverordnung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Zu diesem Zweck hat der Auftragsverarbeiter die oberste Dienstbehörde rechtzeitig vor der beabsichtigten Unterbeauftragung schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über

1. den Auftragsverarbeiter, der mit der Unterbeauftragung beauftragt werden soll,

2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung Unterbeauftragte die Daten verarbeiten sollen,

3. die Art der Daten, die für den Verantwortlichen verarbeitet werden sollen,

4. den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen, und

5. alle Unterlagen, die für die Feststellung nach Artikel 28 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich sind.

Satz 2 gilt entsprechend für Unterbeauftragte.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

91. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder nachteilig werden können, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

92. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungansprüche oder Altersgeldansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 24 des Beamtenstatusgesetzes und § 12 des Landesdisziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind.“
- b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „vernichtet“ die Wörter „gelöscht oder“ eingefügt.
93. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 und 4 werden jeweils vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
94. § 92 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Aus besonderem Anlass kann innerhalb angemessener Zeit eine Erörterung mit der oder dem für die oberste Landesbehörde zuständigen Ministerin oder Minister oder Staatssekretärin oder Staatssekretär beantragt werden, bevor eine Entscheidung herbeigeführt wird.“
95. Dem § 93 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Landesbeamtenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“
96. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde, die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofes, eine Präsidentin oder ein Präsident eines Gerichts und die Leiterin oder der Leiter der für das Beamtenrecht zuständigen Abteilung in der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Präsidentin oder der Präsident eines Gerichts und die übrigen ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten für die Dauer von fünf Jahren berufen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Den Vorsitz im Landesbeamtenausschuss führt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde. Ihre oder seine Vertretung ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.“
97. In § 95 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Ministerpräsident“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
98. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „einen Vorsitzenden“ die Wörter „eine Vorsitzende oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
99. § 97 wird wie folgt gefasst:
- „§ 97
Sitzungen**
- (1) Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Über jede Sitzung und das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (3) Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Wenn die Sitzung wegen äußerer Umstände als Präsenzsitzung nicht durchführbar ist, zum Beispiel aufgrund einer Pandemie, eines Unwetters oder eines Streiks des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Video- oder Audiokonferenz anberaumen, wenn
1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die jeweilige Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben worden sind,
 2. nicht mindestens vier ordentliche Mitglieder binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widersprechen und
 3. der Landesbeamtenausschuss geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
- Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Mitglieder, die mittels Video- oder Audiokonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 98 Absatz 1 Satz 1. Absatz 2 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die oder der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Mitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

(4) Der Landesbeamtenausschuss kann Beauftragten der beteiligten Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten. Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören. Die Teilnahme an der abschließenden Beratung und an der Beschlussfassung ist ihnen nicht gestattet.

Sofern die Sitzung nach Absatz 3 Satz 2 mittels Videokonferenz durchgeführt werden soll, können die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ebenfalls mittels Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen und gelten als anwesend.

(5) Die oder der Vorsitzende des Landesbeamtenausschusses oder ihre oder seine Vertretung leitet die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.“

100. In § 98 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Vorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

101. In § 100 werden die Wörter „beim Innenministerium“ durch die Wörter „bei der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

102. § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen jeweils unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte, so kann sie bei den jeweils nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“

103. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „das Innenministerium“ durch die Wörter „die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

104. § 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104

Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Verfügungen oder Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschrif-

ten dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtinnen oder Beamten oder der Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.“

105. § 106 wird wie folgt gefasst:

„§ 106

Beamtinnen und Beamte beim Landtag

Die Beamtinnen und Beamten beim Landtag sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Ihre Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags vorgenommen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags ist oberste Dienstbehörde. Sie oder er erlässt die Bestimmungen über die Dienstkleidung der Landtagsbeamtinnen und Landtagsbeamten.“

106. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 107

Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Verordnungsermächtigung“.

b) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten;“.

107. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 1 Nummer 1, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „die Polizeivollzugsbeamtin oder“ eingefügt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in einem Amt nach Absatz 1 Nummer 2 gilt Satz 1 nur, wenn die Beamtin oder der Beamte nach dem 31. Dezember 1958 geboren ist; eine Verringerung der Regelaltersgrenze auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 62. Lebensjahres ist ausgeschlossen. Schichtdienste, die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte bis zum 2. Oktober 1990 in der Deutschen Volkspolizei geleistet und die dem Wechselschichtdienst nach Satz 1 entsprochen haben, sind entsprechend zu berücksichtigen, soweit die Beamtin oder der Beamte sie durch eigenverantwortliche Erklärung belegt.“

dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte hat spätestens fünf Jahre vor Erreichen der in Absatz 1 genannten Regelaltersgrenze anzuzeigen, inwieweit sie oder er die in Satz 1 genannten Vorausssetzungen erfüllt.“

e) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

108. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ist der Polizeivollzugsbeamte“ durch die Wörter „sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangen (Polizeidienstunfähigkeit).“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

109. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 Gemeinschaftsunterkunft

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden, nur für besondere Einsätze oder Lehrgänge oder für ihre Aus- oder Weiterbildung auferlegt werden. Für die übrigen Polizeivoll-

zugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten können unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 2 Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.“

110. § 111 wird wie folgt gefasst:

„§ 111 Dienstkleidung, Ersatz von Sachschäden, Kennzeichnungspflicht, Verordnungsermächtigung

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten unentgeltlich die Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art ihres Dienstes erfordert. Beamtinnen und Beamte im Kriminalpolizeidienst und die dazu abgeordneten uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erhalten als Ausgleich für die besondere Beanspruchung ihrer Bekleidung eine Geldentschädigung. Das Nähere regelt die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Sinne des § 107 tragen beim Einsatz in geschlossenen Einheiten eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung. Diese Kennzeichnungspflicht gilt nicht, soweit der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange der Polizeivollzugsbediensteten dadurch beeinträchtigt werden. Das Nähere zu Inhalt, Umfang und Ausnahmen von dieser Verpflichtung regelt die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Von § 83 Absatz 1 kann abgewichen werden, soweit die besondere Art des Dienstes dies erfordert. Das Nähere regelt die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung.“

111. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Heilfürsorge“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde regelt im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung Art und Umfang der Heilfürsorge.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Zweck der Erstellung einer Statistik über das Krankheitsbild des Polizeivollzugsdienstes ist die für die Heilfürsorgeabrechnung zuständige Stelle abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung befugt, Gesundheitsdaten der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu verarbeiten.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Polizeivollzugskräften“ durch das Wort „Polizeivollzugsbediensteten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Polizeivollzugskräfte“ durch das Wort „Polizeivollzugsbediensteten“ ersetzt.

112. In § 113 Satz 1 werden die Wörter „Der Polizeivollzugsbeamte darf“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen“ ersetzt.

113. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehrdienst

Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren und Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz gelten die §§ 108, 109, 111 Absatz 1 Satz 1, 112 und 113 entsprechend. § 108 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass neben dem Wechselschichtdienst auch Schichtdienst sowie 24-Stunden-Dienst berücksichtigt werden. Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und in der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde gilt § 112 entsprechend. Für die sonstigen feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht den Berufsfeuerwehren zugehörig sind, können die Landkreise und kreisfreien Städte Regelungen zur Heilfürsorge nach § 112 treffen.“

114. § 115 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Nach der Angabe „109“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

115. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für beamtete Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Landeshochschulgesetz etwas anderes bestimmt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für Bewerberinnen und Bewerber, die als Professorinnen oder Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden sollen, erhöht sich die Altersgrenze nach § 18a

Absatz 1 Satz 1 um zehn Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 gilt nicht, wenn Bewerberinnen und Bewerber bereits bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages als Professorinnen oder Professoren im Beamtenverhältnis stehen und sich frühere Dienstherrn an der Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag beteiligen.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Finanzministerium“ durch die Wörter „der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

116. In § 118 werden vor dem Wort „Bundesbeamte“ die Wörter „Bundesbeamtinnen und“ eingefügt.

117. In § 119 Satz 1 werden die Wörter „Das Innenministerium“ durch die Wörter „Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

118. Die §§ 120 und 121 werden wie folgt gefasst:

„§ 120

Übergangsvorschriften für zu beurteilende Beamtinnen und Beamte

Die auf Grundlage des § 61 in der Fassung vom 11. Mai 2021 erlassenen Ausführungsvorschriften zum Beurteilungsrecht gelten bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 61 Absatz 6 Satz 1 fort. Abweichend von Satz 1 gelten die auf der Grundlage des § 61 in der Fassung vom 11. Mai 2021 erlassenen Ausführungsvorschriften zum Beurteilungsrecht für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen einschließlich der Schulleitung bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 61 Absatz 6 Satz 2 fort.

§ 121

Übergangsvorschriften für die Berücksichtigung von 24-Stunden-Diensten

(1) Bis zum 17. März 2029 muss die Frist zur Anzeige gemäß § 35 Absatz 5 Satz 3 nicht eingehalten werden, sofern gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 bei der Verringerung der Regelaltersgrenze auch 24-Stunden-Dienste berücksichtigt werden.

(2) Bis zum 17. März 2031 muss die Frist zur Anzeige gemäß § 114 Satz 1 in Verbindung mit § 108 Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten werden, sofern gemäß § 114 Satz 2 bei der Verringerung der Regelaltersgrenze auch 24-Stunden-Dienste berücksichtigt werden.“

119. § 122 wird aufgehoben.

120. In § 123 wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt und werden jeweils vor dem Wort „Wahlbeamte“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.

121. Die §§ 124 bis 128 werden aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Landesdisziplinargesetzes²

Das Landesdisziplinargesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 437), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 18 werden die Wörter „aus der Personalakte“ durch die Wörter „der Disziplinarvorgänge aus der Personalakte, Anbietung an das Landesarchiv“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 20 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- c) In der Angabe zu § 22 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) In der Angabe zu § 27 werden vor dem Wort „Zeugen“ die Wörter „Zeuginnen und“ eingefügt.
- e) In der Angabe zu § 46 werden vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.
- f) In der Angabe zu § 47 werden vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.
- g) In der Angabe zu § 48 werden vor den Wörtern „des Beamtenbeisitzers“ die Wörter „der Beamtenbeisitzerin oder“ eingefügt.
- h) In der Angabe zu § 49 werden vor den Wörtern „eines Beamtenbeisitzers“ die Wörter „einer Beamtenbeisitzerin oder“ eingefügt.
- i) In der Angabe zu § 50 werden vor den Wörtern „des Beamtenbeisitzers“ die Wörter „der Beamtenbeisitzerin oder“ eingefügt.
- j) In der Angabe zu § 54 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- k) In der Angabe zu § 62 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- l) Die Angaben zu Teil 6 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu Kapitel 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) Die Angaben zu den Kapiteln 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Kapitel 2

Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

Kapitel 3

Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände (Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte)

Kapitel 4

Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte)“.

2. § 1 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtinnen und Landesbeamte), der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände (Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte) sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte).

(2) Frühere Beamtinnen und Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erhalten, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt. Frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Altersgeld gelten, auch soweit der Anspruch ruht, als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte; das Altersgeld gilt als Ruhegehalt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamten“ die Wörter „Ruhestandsbeamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beamtinnen und Beamte oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gestanden

² Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 11. November 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2031 - 4

haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
4. In § 3 werden nach dem Wort „Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und vor dem Wort „entsprechend“ die Wörter „und des Landesarchivgesetzes“ eingefügt.
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamten“ die Wörter „Ruhestandsbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Begriffsbestimmungen

Zu den Dienstbezügen im Sinne des Gesetzes gehören die in § 2 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Bezüge. Anwärterbezüge im Sinne des Gesetzes sind die Anwärterbezüge nach § 76 Absatz 2 Satz 1 sowie der Familienzuschlag nach § 76 Absatz 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes. Die Versorgungsbezüge im Sinne des Gesetzes bestimmen sich nach § 2 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamte“ die Wörter „Ruhestandsbeamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Ehrenbeamten“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „der zuständige Dienstvorgesetzte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „eines Dienstvorgesetzten“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 2 Satz 2 werden jeweils vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte verliert alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen hat.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Tritt die Beamtin oder der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, erhält sie oder er Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Vor diesem Zeitpunkt darf ihr oder ihm auch bei einem anderen Dienstherrn, für dessen Beamtinnen und Beamte das Landesbeamtengesetz gilt, kein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem in der Entscheidung bestimmten Amt verliehen werden.“
- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Würde das Dienstvergehen der Beamtin oder des Beamten eine Zurückstufung rechtfertigen und kann diese nicht verhängt werden, weil die Beamtin oder der Beamte sich im ersten Einstiegsamt der Laufbahn befindet oder sie oder er als Beamtin oder Beamter auf Zeit wegen des besonderen Status nicht zurückgestuft werden kann, ist in diesem Fall eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 10 für mindestens drei und längstens fünf Jahre zulässig.“
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beamtin oder der Beamte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamtin oder der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihr oder ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen.“
- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beamtin oder der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der früher in einem anderen Dienstverhältnis bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn gestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, verliert sie oder er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung ausgesprochen wird.“
- f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Beamtenverhältnis auch außerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes entfernt worden, darf sie oder er grundsätzlich nicht wieder bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden.“
13. In § 13 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Ruhestandsbeamten“ die Wörter „der Ruhestandsbeamtin oder“ eingefügt.
14. In § 14 Absatz 1 und 3 werden jeweils vor den Wörtern „der Ruhestandsbeamte“ die Wörter „die Ruhestandsbeamtin oder“ eingefügt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn sie oder er als noch im Dienst befindliche Beamtin oder als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.“
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts
1. ein Verweis nicht ausgesprochen werden,
 2. eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden,

wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, oder wenn dies zur Wahrung des Ansehens des Berufsbeamtentums angezeigt ist.“

- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

17. § 17 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe und Beamtinnen und Beamte auf Widerruf nach § 31 Absatz 3 und 6 des Landesbeamtengesetzes.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Verwertungsverbot; Entfernung der Disziplinarvorgänge aus der Personalakte, Anbieten an das Landesarchiv“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 4 werden jeweils vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

- d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Über die Disziplinarmaßnahme entstandene Aktenvorgänge (Disziplinarvorgänge) sind gemäß § 6 des Landesarchivgesetzes nach Eintritt des Verwertungsverbots dem staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Wenn das staatliche Archiv die Übernahme ablehnt oder nicht innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat, sind die Disziplinarvorgänge von Amts wegen zu vernichten oder zu löschen. Dies gilt nicht bei der Zurückstufung, bei der lediglich das Verwertungsverbot zu vermerken ist. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten unterbleibt zunächst die Anbieten der Disziplinarvorgänge an das staatliche Archiv. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Beamtin oder dem Beamten die bevorstehende Anbieten mitgeteilt und sie oder er auf das Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken und der Disziplinarvorgang nach Beendigung des Beamtenverhältnisses dem staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten.

(4) Bei Einstellungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 ist der Disziplinarvorgang nach einem Jahr, in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 bis 4 oder bei Beendigung nach Absatz 2 nach zwei Jahren dem staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Disziplinarvorgänge, die nach § 19 Absatz 2 nicht zu einer Verfahrenseinleitung oder zu einer Missbilligung geführt haben, sind nach zwei

Jahren dem staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren oder den Sachvorgang abschließt.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Dienstvorgesetzte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die oder der Dienstvorgesetzte, zu deren oder dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn einzuleiten, teilt sie oder er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind.“

- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einleiten, die oder der für das Hauptamt zuständig ist.“

- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Abordnung geht die sich aus Absatz 1 ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf die neue Dienstvorgesetzte oder den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit diese oder dieser nicht ihre Ausübung der oder dem anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beamtin oder der Beamte kann bei der oder dem Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

21. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Der“ gestrichen.
22. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Beamtin oder der Beamte ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr oder ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihr oder ihm zur Last gelegt wird. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands zu bedienen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Kann aus zwingenden Gründen die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht Folge geleistet werden und hat die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder die Beamtin oder der Beamte erneut zu laden.“
- dd) In Satz 4 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ist die nach Absatz 1 vorgeschriebene Unterrichtung und Belehrung der Beamtin oder des Beamten unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der Beamtin oder des Beamten nicht zu ihrem oder seinem Nachteil verwertet werden.“
23. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des für das Disziplinarverfahren zuständigen Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 8 werden vor den Wörtern „der Verpflichtete“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
24. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Beamtin oder der Beamte ist über die Aussetzung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten.“
25. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
26. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden vor dem Wort „Zeugen“ die Wörter „Zeuginnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Sie oder er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist.“
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
27. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Zeugen“ die Wörter „Zeuginnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.“

- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des betroffenen Beamten“ die Wörter „der betroffenen Beamtin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Verweigern Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht gemäß § 43 um die Vernehmung ersucht werden.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Weigerung durch unanfechtbaren Beschluss.“
- d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen kann auch um die richterliche Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen ersucht werden,
1. die minderjährig sind, oder
 2. in Fällen einer besonderen persönlichen Betroffenheit der Zeugin oder des Zeugen.“
- e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wird mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen oder des Gutachtens einer oder eines Sachverständigen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten gehalten, kann die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen um die eidliche Vernehmung ersucht werden.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Ein Ersuchen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 dürfen nur Dienstvorgesetzte, die diese jeweils vertretenden Personen oder beauftragte Beschäftigte stellen, die die Befähigung zum Richteramt haben.“
28. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „seinem“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
29. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht (§ 43) kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte des ihr oder ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.“
30. In § 30 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
31. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Übermittlung von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten oder anderer betroffener Personen zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der Beamtin oder des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Übermittlung hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die Beamtin oder den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange der Beamtin oder des Beamten oder anderer betroffener Personen erforderlich ist.“
32. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „Sie oder er kann weitere Ermittlungen beantragen. Die oder der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern.“
33. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Hält die oder der Dienstvorgesetzte nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen ihre oder seine Be-

fugnisse nach den §§ 34 bis 36 nicht für ausreichend, so führt sie oder er die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbei.“

- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die Dienstvorgesetzte oder“ und vor dem Wort „dessen“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.

34. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „das“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Disziplinarverfahren endet

1. mit dem Tod der Beamtin oder des Beamten,
2. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder nach Ablauf der Wahl- oder Amtszeit, sofern die Beamtin oder der Beamte nicht in den Ruhestand tritt, sowie
3. bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten mit dem Eintritt der Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Das Disziplinarverfahren ist nicht beendet, wenn unmittelbar im Anschluss an eine Entlassung gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ein Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 19 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu demselben Dienstherrn begründet wird. Die Beendigung des Disziplinarverfahrens ist aktenkundig zu machen und in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 der Beamtin oder dem Beamten mit einer Kostengrundentscheidung mitzuteilen.“

35. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie ist zu begründen, mit einer Kostengrundentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung (§ 42) zu versehen und von der oder dem Dienstvorgesetzten oder bei Abwesenheit von der Person zu unterzeichnen, die die Funktion ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung wahrnimmt.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 60 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 3 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienstvorgesetzte sind zu Verweisen, Geldbußen und zur Kürzung der Dienstbezüge gegen die ihnen unterstellten Beamtinnen und Beamten befugt.“

- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamten“ die Wörter „Ruhestandsbeamtinnen und“ eingefügt.

36. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen oder Beamte“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese ist von der oder dem Dienstvorgesetzten oder bei Abwesenheit von derjenigen Person zu unterzeichnen, die ihre oder seine allgemeine Vertretung wahrnimmt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Disziplinaranzeige wird bei Beamtinnen und Beamten durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten durch die nach § 5 Absatz 2 zuständige Behörde erhoben.“

- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den zuständigen Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die zuständige Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

37. In § 37 Absatz 2 werden vor den Wörtern „den Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

38. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 16 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten von der oder dem Dienstvorgesetzten, der sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

39. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen gemäß § 10 des Landesverwaltungskostengesetzes auferlegt werden. Bildet das

Dienstvergehen, das der Beamtin oder dem Beamten zur Last gelegt wird, nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung oder sind durch Ermittlungen, deren Ergebnis zugunsten der Beamtin oder des Beamten ausgegangen sind, besondere Kosten entstanden, können ihr oder ihm die Auslagen nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Hat sich die Beamtin oder der Beamte einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes bedient, sind auch deren oder dessen Gebühren und Auslagen im gesetzlichen Rahmen im Falle des Satzes 1 stets erstattungsfähig. Darüber hinausgehende Gebühren und Auslagen einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes sind nur dann erstattungsfähig, wenn die zuständige Disziplinarbehörde sie wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der außergewöhnlichen Schwierigkeit der Sache für notwendig erklärt.“

- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

- dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen, die durch das Verschulden der Beamtin oder des Beamten entstanden sind, hat diese oder dieser selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr oder ihm zuzurechnen.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die der Beamtin oder dem Beamten oder der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten auferlegten Kosten können von den Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen, vom Unterhaltsbeitrag oder von den nach § 41 Absatz 4 nachzuzahlenden Bezügen einbehalten werden.“

40. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde (§ 36 Absatz 2) kann eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe oder einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1

Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgen wird. Sie kann die Beamtin oder den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch ihr oder sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Beamtin oder der Beamte ist vor der Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung anzuhören (§ 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung beim Verwaltungsgericht beantragen (§§ 43, 63).“

- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Beamtin oder ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben, so können ihr oder ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die vorläufige Dienstenthebung erstreckt sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte bei den in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannten juristischen Personen inne hat, sowie auf alle Nebentätigkeiten, die der Beamtin oder dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Amt übertragen sind.“

- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Wird die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während sie oder er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 13 des Landesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Beamtin oder der Beamte ihren oder seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn sie oder er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.“

- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

41. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten kann gleichzeitig mit oder nach Einleitung des Disziplinarverfahrens von der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde angeordnet werden, dass bis zu 30 Prozent ihres oder seines Ruhegehalts einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.“

b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,“.

c) Absatz 4 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. Soweit die Beamtin oder der Beamte die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen hat, können die Kosten und eine ihr oder ihm auferlegte Geldbuße von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.“

42. In § 42 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

43. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern und zwei Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter, wenn nicht eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter entscheidet.“

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den Einzelrichter“ die Wörter „die Einzelrichterin oder“ eingefügt.

c) In Satz 3 werden vor dem Wort „Berufsrichter“ die Wörter „Berufsrichterinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „den Einzelrichter“ die Wörter „die Einzelrichterin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Vorsitzende oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter bestellt, entscheidet sie oder er anstelle der oder des Vorsitzenden.“

44. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer müssen Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes sein und den dienstlichen Wohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben (§ 19 des Landesbesoldungsgesetzes).“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.

45. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer werden von dem Ausschuss, der gemäß § 26 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bestellt ist, auf fünf Jahre gewählt. Die für Justiz zuständige oberste Landesbehörde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern auf. Hierbei ist wenigstens die doppelte Anzahl der durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als notwendig bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Landesbehörden, die kommunalen Landesverbände, die für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten können zu dieser Liste Vorschläge machen. Bei den Vorschlägen sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Die verschlossene Vorschlagsliste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zuzusenden.“

c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für die Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend, wobei die Zahl der erforderlichen Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestimmt wird.“

46. Die §§ 48 und 49 werden wie folgt gefasst:

„§ 48**Ausschluss vom Amt der Beamtinbeisitzerin oder des Beamtinbeisitzers**

Eine Beamtin oder ein Beamter ist vom Amt der Beamtinbeisitzerin oder des Beamtinbeisitzers ausgeschlossen, wenn sie oder er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Beamtin oder des Beamten oder der oder des Verletzten ist oder war,
3. mit der Beamtin oder dem Beamten oder der oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten tätig war oder als Zeugin oder Zeuge gehört wurde oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingelegten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtin oder des Beamten ist oder war oder bei einer oder einem Dienstvorgesetzten der Beamtin oder des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beamtin oder des Beamten befasst ist,
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten mitgewirkt hat oder
8. wenn sie oder er der Dienststelle der Beamtin oder des Beamten angehört.

§ 49**Nichttheranziehung einer Beamtinbeisitzerin oder eines Beamtinbeisitzers**

Eine Beamtinbeisitzerin oder ein Beamtinbeisitzer, gegen die oder den Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder der oder dem nach dem Landesbeamtengesetz die Führung der Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung ihres oder seines Amtes nicht herangezogen werden.“

47. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „des Beamtinbeisitzers“ die Wörter „der Beamtinbeisitzerin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Amt der Beamtinbeisitzerin oder des Beamtinbeisitzers ist beendet, wenn

1. sie oder er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. im Disziplinarverfahren unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist oder
3. das Beamtenverhältnis endet,
4. die Voraussetzungen für das Amt der Beamtinbeisitzerin oder des Beamtinbeisitzers nach § 46 Absatz 1 von Anfang an nicht vorlagen oder nachträglich entfallen sind.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamtinbeisitzer“ die Wörter „die Beamtinbeisitzerin oder“ und vor dem Wort „seinen“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.

48. In § 51 werden vor den Wörtern „eines Richters“ die Wörter „einer Richterin oder“ eingefügt.
49. In § 52 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
50. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54**Belehrung der Beamtin oder des Beamten**

Die Beamtin oder der Beamte ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Disziplinkammer gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinaranzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige auf die Fristen des § 55 Absatz 1 und des § 58 Absatz 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.“

51. In § 55 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
52. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.“

53. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „erkennen“ das Komma gestrichen.

- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „ein Beteiligter“ die Wörter „eine Beteiligte oder“ eingefügt.
54. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
55. In § 61 Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
56. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „des Vorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
57. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beamtin oder der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen beim Verwaltungsgericht (§ 43) beantragen.“
- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den Ruhestandsbeamten“ die Wörter „die Ruhestandsbeamtin oder“ eingefügt.
58. In § 65 Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
59. § 66 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Hat nur die Beamtin oder der Beamte Berufung eingelegt, darf das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts nicht zum Nachteil der Beamtin oder des Beamten abgeändert werden.“
60. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „5. an dem Urteil eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, die oder der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, die oder der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,“.
- b) In Nummer 7 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
61. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das die oder der Verurteilte ihr oder sein Amt oder ihren oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn sie oder er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.“
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
62. § 73 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Urkundsbeamten“ die Wörter „der Urkundsbeamtin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Antragsberechtigte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
63. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Beamtin oder des Beamten aufgehoben, erhält diese oder dieser von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie oder er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beamtin oder der Beamte und die Personen, denen sie oder er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen.“
64. In § 78 Absatz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
65. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Ruhestandsbeamte“ die Wörter „die Ruhestandsbeamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Verwaltungsgericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die Beam-

tin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte verpflichtet ist.“

- c) Absatz 4 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die frühere Beamtin oder Ruhestandsbeamtin oder der frühere Beamte oder Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren oder seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt sie oder er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihr oder ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden.“

- d) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „der Betroffene“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

66. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde ehemaligen Beamtinnen und Beamten oder ehemaligen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen haben, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie ihr Wissen über Tatsachen offenbart haben, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an die frühere Beamtin oder den früheren Beamten kann erst erfolgen, wenn sie oder er die Regelaltersgrenze nach Maßgabe des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erreicht hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zur Folge hätten. Die hinterbliebene Ehegattin oder Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner erhält 55 Prozent der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bestanden hatte.“

67. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Begnadigung

Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. Sie oder er kann es anderen Stellen übertragen.“

68. In der Überschrift von Teil 6 Kapitel 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

69. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung, wer in Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Landespolizei die Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ausübt.“

- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 35 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Disziplinarverfügung von der oder dem Dienstvorgesetzten oder bei Abwesenheit von ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung oder von einer von der oder dem Dienstvorgesetzten bestimmten Vertretung zu unterzeichnen ist.“

- d) In dem neuen Satz 4 werden vor den Wörtern „den zuständigen Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die zuständige Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

70. Die Überschrift von Teil 6 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2 Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder Beamtinnen und Beamte auf Widerruf“.

71. In § 83 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

72. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ein Beamter“ durch die Wörter „Eine Beamtin oder ein Beamter“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf, die oder der wegen eines Dienstvergehens nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen werden soll oder die oder der sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens entlasten will, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

73. Die Überschrift von Teil 6 Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3 Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände (Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte)“.

74. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Disziplinarverfahren gegen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte und leitende Verwaltungsbeamtinnen und

leitende Verwaltungsbeamte gemäß § 142 der Kommunalverfassung nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahr.“

- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„In Disziplinarverfahren gegen die nach der Kommunalverfassung und dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V zu ernennenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahr. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehren übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Disziplinarbefugnis auch über die zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten zu ernennenden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten nehmen in Disziplinarverfahren gegen die sonstigen Beamtinnen und Beamten

1. der Gemeinden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
2. der Landkreise die Landrätin oder der Landrat,
3. der Ämter die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und
4. der Zweckverbände die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher

wahr.“

- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „den zuständigen Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die zuständige Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamte“ die Wörter „Ruhestandsbeamtinnen und“ eingefügt.

75. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 10 Absatz 6 Satz 2 gilt nicht für die Ernennung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder Landrätin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrates zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Beamtin oder ein Beamter zurückgestuft und während des Zeitraumes der Zurückstufung zur haupt-

amtlichen Bürgermeisterin oder Landrätin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Landrat gewählt, findet § 11 Absatz 4 keine Anwendung.“

76. Die Überschrift von Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4

Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte)“.

77. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienstvorgesetzter in Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „dem Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

78. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 1 werden vor den Wörtern „einen Beamten“ die Wörter „eine Beamtin oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 10 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

79. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 18 werden vor dem Wort „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

- b) Die Anmerkung nach Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung:

Im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens sind Tätigkeiten der Gerichte im Zusammenhang mit

- § 27 (Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige),
- § 28 (Herausgabe von Unterlagen),
- § 29 (Beschlagnahmen und Durchsuchungen),
- § 62 (Antrag der Beamtin oder des Beamten auf gerichtliche Fristsetzung)

gerichtsgebührenfrei.“

Artikel 3 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes³**

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407, 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Bei der Besoldungsgruppe B 2 wird bei dem Amt „Ministerialrätin, Ministerialrat“ folgender Spiegelstrich angefügt:

„– als Leiterin oder Leiter eines Referates oder einer Referatsgruppe und zugleich als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde“.
2. Bei der Besoldungsgruppe B 6 wird bei dem Amt „Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent“ folgender Spiegelstrich angefügt:

„– „als Leiterin oder Leiter einer Abteilung und zugleich als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Chefin der Staatskanzlei oder des Chefs der Staatskanzlei oder der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs“.

Artikel 4 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Inneres und Bau kann den Wortlaut des Landesbeamtengesetzes und des Landesdisziplingesetzes jeweils in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Elternzeitlandesverordnung vom 22. Februar 2002 (GVOBl. MV S. 134), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. MV S. 36, 42) geändert worden ist, sowie die Mutterschutzverordnung vom 14. April 1994 (GVOBl. MV S. 584), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36, 41) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe w und Nummer 82 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 28. Februar 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel

Der Minister für Finanzen und
Digitalisierung
Dr. Heiko Geue

³ Ändert Gesetz vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34

**Landesverordnung zur Bestimmung von Gebieten nach § 556d und § 558 des Bürgerlichen
Gesetzbuches in der Küstenregion Mecklenburg-Vorpommerns
(Mietenbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung Küste – MietBgKaLVOKü M-V)***

Vom 28. Februar 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 400 - 2 - 6

Die Landesregierung verordnet aufgrund des § 556d Absatz 2 Satz 1 und 4 und des § 558 Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364) geändert worden ist:

§ 1

Gebietsbestimmung

(1) Die Städte und Gemeinden Binz, Graal-Müritz, Heringsdorf, Kühlungsborn, Rerik, Sellin, Zingst und Zinnowitz sind Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt im Sinne des § 556d Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in denen die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 Prozent übersteigen darf. Satz 1 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029.

(2) Die Städte und Gemeinden Binz, Graal-Müritz, Heringsdorf, Kühlungsborn, Rerik, Sellin, Zingst und Zinnowitz sind Gebiete im Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und die Kappungsgrenze daher für Mieterhöhungen 15 Prozent beträgt.

§ 2

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 18. März 2031 außer Kraft.

§ 3

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 28. Februar 2026

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

* Die Begründung zur Mietenbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung Küste ist veröffentlicht im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nummer 11 vom 23. März 2026.

